



VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Thüringen

(vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales)

und

den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw.

Zweckverbänden

(vertreten durch die Landräte und Oberbürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden)

über die Zusammenarbeit

bei der Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen

im Freistaat Thüringen

(Verwaltungsvereinbarung Leitstellen)

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor	Änderungsgrund / Bemerkungen
0.1	30.09.2018	Scheler	Ersterstellung
0.2	17.10.2018	Scheler	Einarbeitung interner Hinweise aus dem Referat 24
0.3	17.03.2019	Scheler	Fortschreibung
0.4	20.03.2019	Scheler	Einarbeitung Hinweise RL
0.5	08.04.2019	Scheler	weitere Hinweise aus dem Referat
0.6	29.05.2019	Scheler	Änderung Projektorganisation, Pkt. 3
0.7	31.08.2019	Scheler	Änderungen nach Anhörung Landkreise und kreisfreie Städte
1.0	11.09.2019	Scheler	Berücksichtigung Stellungnahme TMIK, Abt. 3 und TLVwA

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
2 ZIELE	3
3 PROJEKTORGANISATION UND PROJEKTBETEILIGTE.....	4
4 VERANTWORTUNG UND AUFGABENZUSTÄNDIGKEIT.....	5
5 GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT	6
6 PROJEKTMEILENSTEINE.....	7
7 FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE.....	7
8 HAUSHALTSVORBEHALT UND KOSTENTRAGUNG IM HAFTUNGSFALL.....	8
9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Präambel

- 1.1 Die Verwaltungsvereinbarung dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Thüringen sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. Zweckverbänden bei der Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auf Basis eines gemeinsamen Projekts.
- 1.2 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Eckpunkten zur Projektorganisation, die Abgrenzung von Verantwortungs- und Aufgabenzuständigkeiten zwischen den Vertragspartnern sowie der Bestimmung von wesentlichen Finanzierungsgrundsätzen.
- 1.3 Bei allen Parteien besteht Einigkeit, dass die Vertragspartner gleichberechtigt zusammenarbeiten, wobei die gesetzlich normierte Aufgabenzuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für den bodengebundenen Rettungsdienst gem. § 14 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz und den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe sowie den Katastrophenschutz gem. § 6 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz unberührt bleiben.

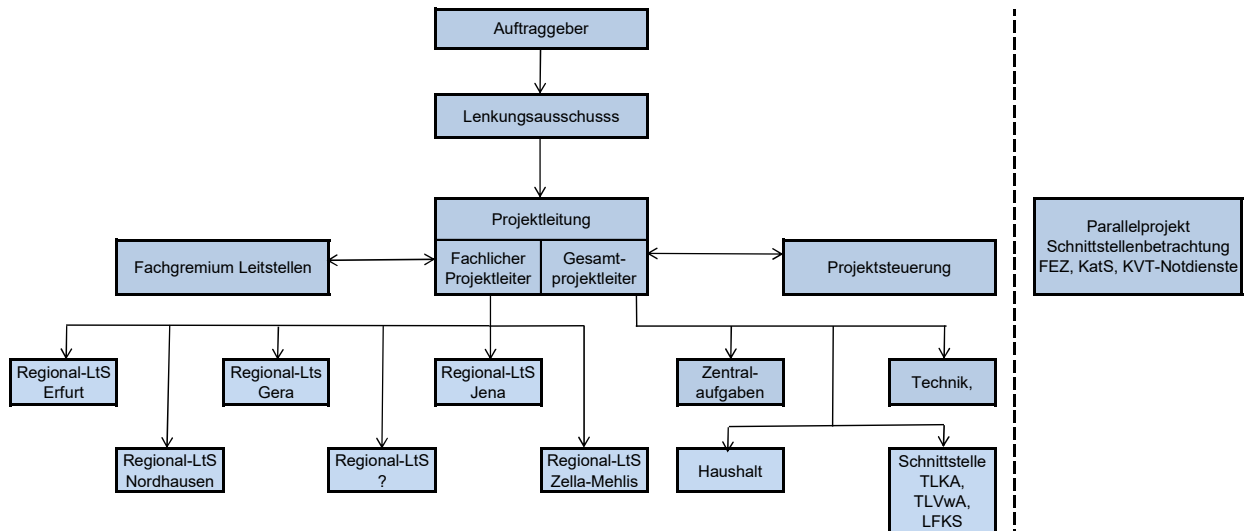
2 Ziele

- 2.1 Ziel der Vereinbarung ist der Neu- bzw. Ausbau von Regionalleitstellen an den Standorten Erfurt, Gera, Jena, Nordhausen und Zella-Mehlis sowie ein noch im Gebiet des zu gründenden Rettungsdienstzweckverbands Westthüringen zu bestimmender Standort, die gemeinsam mit benachbarten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten auf der Basis von Zweckvereinbarungen oder Zweckverbänden betrieben werden.
- 2.2 Die Regionalleitstellen sind gekennzeichnet durch eine landeseinheitliche technische Ausstattung sowie ein Verbundsystem, welches
 - die leitstellenübergreifende taktische und organisatorische Zusammenarbeit sicherstellt,
 - dem aktuellen Stand der Technik entspricht,
 - einen verbesserten Schutz der kritischen Infrastruktur Leitstelle bietet,
 - den Anforderungen an das Personal nach Nr. 4.2 Abs. 1 und 2 Landesrettungsdienstplan gerecht wird und
 - die befristete gegenseitige Ersetzbarkeit von Leitstellenarbeitsplätzen (Redundanz) gewährleistet.
- 2.3 Bestandteil des gemeinsamen Projekts ist die Errichtung einer auf gleicher technischer Ausstattung basierenden Lehrleitstelle und Testplattform in der Leitstelle Jena oder Gera. Dadurch sollen zentrale Aus- und Weiterbildungen, der Austausch von Praxiserfah-

rungen sowie Systemtests/-parametrierungen außerhalb des Wirkbetriebs ermöglicht werden.

3 Projektorganisation und Projektbeteiligte

3.1 Die Vertragspartner einigen sich auf die nachstehenden Kernelemente der **Projektorganisation**:



3.2 Der **Lenkungsausschuss** ist das oberste beschlussfassende Gremium sowie strategische Steuerungselement. Auf kommunaler Seite wird der Lenkungsausschuss durch die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte oder die Verbandsvorsitzenden von Zweckverbänden vertreten, die jeweils an den Standorten der Regionalleitstellen örtlich zuständig sind. Auf Landesseite ist der Innenstaatssekretär Mitglied des Gremiums. Ferner gehört dem Ausschuss die Projektleitung an. Entscheidungen sollen grundsätzlich auf Basis des Konsensprinzips im Rahmen bestehender gesetzlicher Regelungen getroffen werden. Hilfsweise ist eine 2/3-Mehrheit ausreichend.

3.3 Die **Projektleitung** besteht aus dem Gesamtprojektleiter und dem Fachlichen Projektleiter. Sie definiert neue, im Projektverlauf notwendig werdende Teilaufgaben, die von der Anlage dieser Verwaltungsvereinbarung nicht erfasst sind.

3.4 Der **Gesamtprojektleiter** wird durch die Landesverwaltung gestellt und ist gesamtverantwortlich für die Erreichung der Projektziele.

3.5 Der **fachliche Projektleiter** ist Vertreter einer Regionalleitstelle und wird im Einvernehmen mit den Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. Zweckverbänden bestimmt. Er ist zugleich Vorsitzender des Fachgremiums Leitstellen, welches die Fachlichkeit des Pro-

jekts abbildet und sich personell aus dem kommunalen Bereich bzw. den Fachverbänden von Feuerwehr und Rettungsdienst zusammensetzt.

- 3.6 Das **Fachgremium Leitstellen** definiert alle taktischen, technischen und organisatorischen Anforderungen an die Regionalleitstellen zur Gestaltung landeseinheitlicher Standards und bestimmt sämtliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung effizienter Betriebsorganisationen. Es wird dabei durch externen Sach- und Fachverstand unterstützt, welcher zu diesem Zweck durch das Land vertraglich gebunden wurde. Die Leitung obliegt dem fachlichen Projektleiter. Das Gremium besteht zudem aus je einem Vertreter der Regionalleitstellen, der AG BF, der AG KBI, dem Bereich Rettungsdienst (AG Rettungsdienst oder Landesgruppe ÄLRD) sowie einem Verwaltungsleiter mit fachlichem Bezug zu den Themen einer Leitstelle. Der Gesamtprojektleiter nimmt optional an den Besprechungen des Fachgremiums teil.
- 3.7 Die **Projektsteuerung** unterstützt die Projektleitung in den Bereichen Organisation, Dokumentation, Qualitätssicherung, Kostenmanagement und Terminverwaltung. Das Personal wird aus der Landesverwaltung rekrutiert. Ein externer Dienstleister unterstützt die Projektsteuerung während der Realisierungsphase in den Bereichen Controlling, Kosten-Nutzen-Analyse, Änderungs- und Schnittstellenmanagement, juristischer Beratung sowie Projektkoordination.
- 3.8 An den Standorten der Regionalleitstellen werden **Teilprojekte** gebildet, die sich jeweils aus Ressourcen der teilnehmenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte zusammensetzen. Sie sind gesamtverantwortlich für den Aufbau und den Betrieb der Regionalleitstelle, insbesondere in den Bereichen Finanz- und Personalplanung, Baurealisierung und Migration.

4 Verantwortung und Aufgabenzuständigkeit

- 4.1 Der Lenkungsausschuss überwacht die Projektleitung. Insbesondere steht ihm ein Entscheidungsrecht in folgenden Fällen zu:
- Novellierung der Verwaltungsvereinbarung;
 - Finanzplan und seine Änderungen;
 - Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtprojekt oder erhebliche Teile hiervon haben können;
 - Berichterstattung des Gesamtprojektleiters;
 - für das Erreichen der Projektziele wesentliche Verträge bzw. deren Änderungen oder Kündigungen;
 - Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung;
 - zeitliche Reihung von Migrationsmaßnahmen in den Regionalleitstellen;
 - Grundsatzentscheidungen, die sich der Lenkungsausschuss vorbehalten hat.

- 4.2 Generell gilt, die Zuständigkeit für eine Teilaufgabe des Projekts gemäß Anlage dieser Vereinbarung ist jeweils untrennbar verbunden mit der Realisierungsverantwortung für diese Aufgabe. Die wesentlichen Projektaufgaben sind als Anlage in einer Übersicht zusammengefasst, die Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung ist. Die jeweilige Aufgabenzuständigkeit sowie die beteiligten Institutionen sind dort ebenfalls festgelegt.
- 4.3 Soweit das Land Rahmen-, Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließt, welche Leistungen Dritter zum Gegenstand haben, können neben der Landesverwaltung auch die Landkreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände mit Zustimmung des Landes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Leistungen abrufen.
- 4.4 Die Landkreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände einigen sich unter Einbeziehung des Gesamtprojektleiters auf die fachlichen Rahmenbedingungen für die am Leitstellenstandort Gera oder Jena einzurichtende Lehrleitstelle und Testplattform. Das Land unterstützt dabei mit externem Sachverstand. Für den Bereich Lehrleitstelle ist zusätzlich die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Kostenträger auf Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu beteiligen. Bei der Festlegung des Standorts ist das Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss auf Grundlage eines Votums des Leitstellenfachplaners herzustellen.

5 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 5.1 Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass sich der Lenkungsausschuss mit einer Angelegenheit des Projekts befasst.
- 5.2 Die erforderlichen Prozessmodelle für die Planungs- und Realisierungsphase des Projekts werden im Einvernehmen zwischen dem Gesamtprojektleiter und dem Fachlichen Projektleiter entwickelt und fortgeschrieben. Der Lenkungsausschuss entscheidet abschließend in Konfliktsituationen.
- 5.3 Die Regionalleitstellen stellen bauseitig sicher, dass die Leitstellentechnik innerhalb der Laufzeit des Landes-Rahmenvertrags implementiert werden kann. Die technische Ausstattung der Leitstellen erfolgt nach Festlegung der Nr. 4.1 dieser Vereinbarung.
- 5.4 Die Vertragspartner unterrichten sich wechselseitig über Entwicklungen, die für die Zielerreichung des Projekts von Bedeutung sind.

6 Projektmeilensteine

- 6.1 Die Vertragspartner vereinbaren Projektmeilensteine, die einen komplexen Aufgabenbereich für abgeschlossen erklären. Mit Erreichen eines Meilensteins entscheidet der Lenkungsausschuss über notwendige Korrekturen und den weiteren Fortgang des Projekts.
- 6.2 Nachstehende Meilensteine werden in aufsteigender Reihenfolge verbindlich vereinbart:
- Zeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch alle Vertragspartner und Projektstart
 - vertragliche Bindung des Leitstellenfachplaners
 - Vergabeentscheidung für den Rahmenvertrag Technik
 - Bauabnahme am Standort der Pilot-Leitstelle (zuerst baufertige Regionalleitstelle gemäß Rollout-Plan)
 - Beginn Probetrieb Pilot-Leitstelle
 - Beendigung Probetrieb und Erklärung Wirkbetrieb Pilot-Leitstelle
 - Inbetriebnahme der einzelnen Regionalleitstellen
 - Projektende/Gesamtabnahme durch Beschluss des Lenungskreises

7 Finanzierungsgrundsätze

- 7.1 Das Land finanziert die externen Dienstleister, die für die konzeptionelle Planung, die Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen, die Projektrealisierung sowie für übergeordnete Leistungen im konzeptionellen Bereich notwendig sind und allen Aufgabenträgern des bodengebundenen Rettungsdienstes gemeinsam zu Gute kommen, zu 100 Prozent.
- 7.2 Es besteht Einigkeit bei den Vertragspartnern, dass das Land den überwiegenden Teil der Gesamtinvestition in den Bereichen Bau und Technik fördert. Näheres hierzu regelt die Förderrichtlinie Leitstellen in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. die Zweckverbände beteiligen sich finanziell am Projekt in Höhe der nicht durch Förderung abgedeckten Kosten bezogen auf die jeweils zuständige Regionalleitstelle.
- 7.4 Die Betriebskosten für die Regionalleitstellen sind in vollem Umfang durch die im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zusammenarbeitenden Gebietskörperschaften für die jeweils zuständige Regionalleitstelle zu tragen. Fördermittel des Landes für Aufwände des Betriebs sind ausgeschlossen. Unbenommen davon sind die Regelungen zur Kostentragung im Bereich Rettungsdienst durch die Kostenträger.
- 7.5 Alle Mitglieder, die gemeinsam eine Regionalleitstelle betreiben, entwickeln ein Kostenverteilungsmodell zur anteiligen Finanzierung der Leitstelle, sofern auf ein bestehendes

Finanzierungsmodell nicht zurückgegriffen werden kann. Der Finanzierungsschlüssel ist mittels geeigneter Kennzahlen (Einwohnerzahl, Versorgungsgebiet etc.) vertraglich zu regeln und regelmäßig fortzuschreiben.

- 7.6 Das Land trägt sämtliche Kosten, die im Zuge der Errichtung und für den Betrieb der Lehrleitstelle anfallen. Die zuständige Regionalleitstelle ist verantwortlich für die Zuarbeit der Haushaltsplanung an die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie die halbjährliche Abrechnung der Aufwände.
- 7.7 Investitionskosten für Anlagen und Einrichtungen der Testplattform, für die keine Parallelnutzung als Lehrleitstelle vorgesehen ist, sind im Sinne von Nr. 7.2 abzurechnen. Hier anfallende Betriebskosten sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf Basis eines gemeinsamen Finanzierungsmodells zu bezahlen, sofern der Verwaltungsaufwand zur Aufteilung der Betriebskosten zwischen Lehrleitstelle und Testplattform in keinem Missverhältnis zum Nutzen steht. Eine abschließende Regelung hierzu trifft der Lenkungsausschuss zu gegebener Zeit.
- 7.8 Im Übrigen sind anfallende Kosten durch den jeweiligen Veranlasser zu tragen, z.B. standortspezifische Planungsleistungen.

8 Haushaltsvorbehalt und Kostentragung im Haftungsfall

- 8.1 Alle haushaltswirksamen Maßnahmen aus der Durchführung dieser Vereinbarung unterliegen dem Vorbehalt, dass in den jeweiligen Haushalten des Landes, der Landkreise, der kreisfreien Städte bzw. der Zweckverbände die entsprechenden Ermächtigungen eingestellt sind.
- 8.2 Für Kostenerhöhungen oder Schäden, die schuldhaft verursacht worden sind, haftet diejenige Gebietskörperschaft bzw. derjenige Zweckverband, welche(r) die Kostenerhöhung oder den Schaden zu vertreten hat.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft und endet mit der Gesamtabnahme des Projekts.
- 9.2 Sollten einzelne vorstehende Bestimmungen unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- 9.3 Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden gelten die §§ 54 Satz 1, 57 ff. ThürVwVfG.

Anlage - Verantwortung und Aufgabenzuständigkeit für die Teilaufgaben des Projekts

Teilaufgabe	Aufgaben-träger	Regional-Leitstellen	fachl. Projekt-leiter	TMIK	Externe			
					Fach-konzept-ELS	Leitstellen-Fachplaner	Projekt-steuerer	jurist. Begleitung
Entscheidung für Projekt	B	B	B	V				
Bildung Zweckverband bzw. -vereinbarung, Kostenregelung für die Regional-Leitstelle	V	B						
Erarbeitung und Abstimmung Förderrichtlinie und Verwaltungsvereinbarung	B	B		V				
Etablierung Projektorganisation	B	B	B	V				
Erstellung Fachkonzept ELS (Beschreibung fachl. und taktischer Rahmenbedingungen)	O	B	B	B	V			
taktische Bedarfsplanung (Grundsatzentscheidungen, Stichwortkatalog, Schnittstellen etc.), aufbauend auf Fachkonzept Leitstellen	B	B	V					
Ausschreibung Fachkonzept ELS	O	B	B	V				
Ausschreibung Leitstellenfachplaner	O	B	B	V				
Eckpunktepapier fachliche Anforderungen an ein Service-Level-Konzept	O	B	V	O		B		
technische Anforderungsplanung	O	B	B	B		V		
Erarbeitung Redundanzkonzept	O	B	B	V		V		
Erarbeitung Betriebskonzept Regional-LtS	B	B	B			V		
Eckpunktepapier materielle und personelle Sicherheit	O	B	B	V		B		
Bauplanung (Grundlagen, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung)	B	V	B	O		B		
Ausschreibung Baurealisierung Leitstellen	B	V						
Vergabe Versorgungsmedien (Wasser, Strom, Daten, Telefon)	B	V						
Beschreibung von Schnittstellen zu drittanbietern, z.B. eGovernment, Grund- und Kennzählerfassung, Rechnungs-Workflow, DMS, kassenärztl. Bereitschaftsdienst	B	V	B	O		B		
Vertragsanpassung Anschaltung Gefahrenmeldeanlagen	B	V						
Ausschreibung juristischer Sachverstand für Vergabeverfahren Technik			B	V				
Erstellung Vergabeunterlagen für LtS-Technik	O	B	B	B		V		
Ausschreibung Rahmenvertrag LtS-Technik	O	O	B	V				B

V - Verantwortung und Aufgabenzuständigkeit

B - Beteiligung

O - optionale Teilnahme

Anlage - Verantwortung und Aufgabenzuständigkeit für die Teilaufgaben des Projekts

Teilaufgabe	Aufgaben-träger	Regional-Leitstellen	fachl. Projekt-leiter	TMIK	Externe			
					Fach-konzept ELS	Leitstellen-Fachplaner	Projekt-steuerer	jurist. Begleitung
Verhandlungsverfahren Rahmenvertrag Technik	O	B	B	V				B
ggf. Rügeverfahren und Klage Vergabeverfahren Technik			B	V		B		B
Baurealisierung		V				B		
Vergabeverfahren externe Projektsteuerer	O	O	B	V				
Bauabnahme		V	B	B		B	B	
Migrationsplanung für Umzug Leitstellen	O	B	B			V	B	
Personalplanung	B	V						
Erstellung Rahmensicherheitskonzept	O	B	B	B		V		
Installation technische Leitstellenausrüstung	O	B	B			V	B	
technischer Probetrieb	O	V	B			B	B	
Migration	O	V	B			B	B	
Erstellung und Beübung Notfallkonzept (Redundanz)	O	V	B			B	B	
Testbetrieb Vollast	O	B	B			V	B	
Abnahme Technik	B	V	B			B	B	
Sicherheitskonzept Regional-LtS auf Basis Rahmenkonzept	B	V						
Betriebsaufnahme LtS	O	V				B		
Sicherstellung Betriebsorganisation (Administration, Umsetzung Service-Level-Konzept)	B	V	O					
Etablierung Fachgremium Leitstellen	V	B	B	B				
Rückbau/Verwertung Altanlage	B	V						

V - Verantwortung und Aufgabenzuständigkeit

B - Beteiligung

O - optionale Teilnahme

Für den

Freistaat Thüringen

Für den

Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen

(Landkreise ABG, GRZ und SOK sowie kreisfreie Stadt Gera)

Für den

Rettungsdienstzweckverband Südthüringen

(Landkreise HBN, MGN und SON sowie kreisfreie Stadt Suhl)

Für den

Rettungsdienstzweckverband **West**thüringen

(Landkreise GTH, IK und WAK sowie kreisfreie Stadt Eisenach)

Für den

Kyffhäuserkreis

(sofern die Aufgabe mittels Zweckvereinbarung nicht übertragen wurde)

Für den

Landkreis Nordhausen

Für den

Landkreis Saale-Holzland

(sofern die Aufgabe mittels Zweckvereinbarung nicht übertragen wurde)

Für den

Landkreis Weimarer Land

Für den

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

(sofern die Aufgabe mittels Zweckvereinbarung nicht übertragen wurde)

Für den

Landkreis Sömmerda

(sofern die Aufgabe mittels Zweckvereinbarung nicht übertragen wurde)

Für die

Stadt Erfurt

Für die

Stadt Jena

Für die

Stadt Weimar

(sofern die Aufgabe mittels Zweckvereinbarung nicht übertragen wurde)
